



VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis vom 10. Dezember 2018, wird aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Februar des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, bei denen nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen anfallen. Darunter fallen z.B. Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Büros udgl. Sowie gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

1. Mengenunabhängige Grundgebühr

- a. Grundgebühr für Wohnungen
- b. Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Mengenabhängige Gebühren:

- a. Sackgebühr für Bioabfallsäcke
- b. Sackgebühr für Restabfallsäcke
- c. Sackgebühr für Gartenabfallsäcke
- d. Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen
- e. Entleerungsgebühr für Restabfallcontainer
- f. Entleerungsgebühr für Biotonnen
- g. Gebühr für die Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll)
- h. Gebühr für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Wertstoffhof)

- i. Gebühr für die Annahme von sperrigen Garten- und Parkabfällen
- j. eine Gebühr für Häckseldienste

(3) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen und sperrig Abfällen entstehen, sowie sonstiger Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit udgl., die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können.

Die Sack- und Entleerungs- und die für die Annahme von Abfällen zu entrichtenden Gebühren dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung dieser Abfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe / Einhebung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt und in einem Tarifblatt dargestellt.
- (2) Die Grundgebühr für Wohnungen wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenutzer.

Die Grundgebühr wird pro Jahr und zwar für nachstehende Haushaltsgrößen

- a) Einpersonenhaushalt
 - b) Zweipersonenhaushalt
 - c) Mehrpersonenhaushalt
- vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.

Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher entfällt auf Antrag, wenn die jeweilige Tätigkeit am Hauptwohnsitz des Abgabenschuldners im Wohnungsverbund in Räumen und mit Einrichtungen, die auch privat genutzt werden, ausgeübt wird und keine Dienstnehmer

oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt werden, wenn auf Grund der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass die anfallenden Abfallmengen die Durchschnittsmengen eines Zwei-Personenhaushaltes nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde schriftlich nachzuweisen.

- (4) Die Gebühr für die Entleerung von Bio- und Restmülltonnen oder -containern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (5) Die Abfallsackgebühren sind beim Bezug der Abfallsäcke zu entrichten
- (6) Die Gebühren für die Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen und sperrigen Garten- und Parkabfällen sind bei der Abgabe dieser Abfälle bei den Annahmestellen zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten bzw.- bei Sperrmüllabholungen - vorgängig Marken zu erwerben. Häckseldienste sind nach erfolgter Leistung, Häckselgut beim Kauf zu bezahlen.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 13. November 2006 idgF ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Christian Loacker